

## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 427-428)** 

Titel VII. Concordat vom 5ten Junii 1805, wegen dem

gemeineydgenößischen Concursrecht. (a.)

Ordnungsnummer

Datum 05.06.1805

- [S. 427] 1.) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt, und kollociert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.
- 2.) Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beytretten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse, gelegt werden.
- (a.) Die L. Stände Schwytz und Glarus haben diesem Concordat nicht beygestimmt. Daher ist von übrigen L. Ständen in Concurssachen die Convenienz gegen dieselben vorbehalten worden.

// [S. 428]

3.) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beytrettenden Kantonen gültig, und zwar von dem Augenblick an, wo Seine Excellenz, der Herr Landammann der Schweiz, den Kantonen das Verzeichniß der Beygetrettenen mitgetheilt haben wird; zu dem Ende hin der Herr Landammann der Schweiz diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden, und ihre Beytrittserklärung bis 1sten Jenner 1805. einzufordern ersucht ist.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.04.2016]